

Verordnung

In Ehesachen, was den bürgerlichen Vertrag (Civilkontrakt) und dessen Folgen betrifft, für die sämtlichen christlichen Religionsgenossen.

Wir Joseph der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Hungarn, und Böhheim ꝛ. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lothringen ꝛ. ꝛ.

Die Wichtigkeit der Eheverträge, und ihr Einfluß sowohl auf das Beste einzelner Familien, als auf die allgemeine Wohlfahrt des Staates müssen den Blick einer aufmerksamen Gesetzgebung nothwendig auf sich ziehen; und da Wir gefunden haben, daß die über diesen Gegenstand bisher bestandenen Gesetze theils in ihren Quellen zerstreuet, theils in ihren Folgen dem Wohlstande der Unterthanen nicht durchgehends angemessen waren;

Als haben Wir Uns entschlossen, aus Vollkommenheit landesfürstlicher Macht über die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Ehevertrags (Kontrakts) in so ferne es die bürgerlichen Wirkungen desselben betrifft, folglich auch in wie ferne die erzeugten Kinder für ehlich, oder unehlich zu betrachten sind, genauere Grundsätze zu bestimmen, und in gegenwärtige für unsere böhmischen, und österreichischen deutschen Erblanden, wie auch für Gallizien, und Lodomerien verbindliche Verordnung zusammen zu fassen.

§. 1.

Die Ehe an sich selbst als ein bürgerlicher Vertrag (Kontrakt) betrachtet, wie auch die aus diesem Vertrage herfließenden, und den Vertragerrichtenden gegeneinander zustehenden bürgerlichen Gerechtsame, und Verbindlichkeiten erhalten ihre Wesenheit, Kraft, und Bestimmung ganz, und allein von unsern landesfürstlichen Gesetzen: Die Entscheidung der hierüber entstehenden Streitigkeiten gehöret also für unsere landesfürstliche Gerichtsstellen.

§. 2.

Jedermann ist befugt, einen Ehevertrag einzugehen, den Wir durch nachfolgende Anordnung dazu nicht für unfähig erklären: und zwar

§. 3.

Erstens sind zur Schließung eines Ehevertrags nicht fähig Minderjährige, wenn sie nicht ihres ehelichen Vaters, oder in dessen Ermanglung des Großvaters väterlicher Seite, Einwilligung darüber eingeholet haben.

§. 4.

Wenn jedoch Vater, oder Großvater ihre Einwilligung versaget, und die Kinder nach einiger Zwischenzeit ihr Ansuchen einigemal fruchtlos wiederholet hätten, so verstaten Wir diesen, oder dem Theile, mit welchem die Ehe nicht zugelassen werden will, wie auch seinem Vater, oder Vormunde, sich an die Gerichtsbehörde zu wenden.

§. 5.

Findet das Gericht nach Vernehmung des Vaters, oder Großvaters, die Ursache der Weigerung erheblich, so hat dasselbe das Gesuch auf eine den Umständen angemessene Art abzuschlagen. Könnten sie hingegen keine gründliche Ursache ihrer Weigerung anführen, so ist vorläufig zu versuchen, ob sie entweder durch gütliche Vorstellungen, oder einige ihnen eingeräumte Bedenkzeit zur Einwilligung zu bewegen sind. Wenn aber auch dieses nicht fruchtete, so hat das Gericht die Einwilligung von Amtswegen zu ertheilen; und soll eine, unter diesen

fen Umständen vollzogene Ehe nicht nur ihre vollkommene Gültigkeit haben, sondern auch den Kindern an ihren Rechten zu keinem Nachtheile gereichen.

§. 6.

Wenn im Gegentheile Minderjährige, ohne Einwilligung des Vaters, oder Großvaters, oder wider deren ausdrückliches Verbot, ohne die Gerichtsbewilligung angesuchet zu haben, oder wohl gar wider die gerichtliche Abweisung, sich in eine Ehe einlassen, so soll dieselbe wegen Abgang der vorgeschriebenen gesäzmässigen Einwilligung ganz, und gar ungültig, folglich ohne alle Wirkung seyn.

§. 7.

Woserne aber der Vater, oder Großvater väterlicher Seite zwar leben, das Gericht jedoch dieselben von der Vormundschaft, entweder wegen ihres darauf gethanen eignen Verzichts, oder wegen eines wider sie streitenden Bedenkens auszuschliessen, mithin einen andern Vormund zu bestellen befunden hat, so sollen die Kinder, nebst der Einwilligung des Vaters, oder Großvaters, auch noch die Einwilligung des Vormunds einzuholen schuldig seyn. Sind diese in ihrer Meinung unterschieden, so soll das Gericht entscheiden.

§. 8.

Zweytens: Wo Vater, und Großvater väterlicher Seite, gestorben sind, können die minderjährigen Kinder ohne Einwilligung derjenigen, unter deren Obsorge sie stehen, sich nicht verehlichen. In einem solchen Falle aber soll es an der Einwilligung des Vormunds allein nicht genug seyn, sondern auch die gerichtliche Genehmhaltung angesuchet werden.

§. 9.

Wollte jedoch der Vormund, weder selbst einwilligen, noch die Vormundschaftsbehörde angehen, so soll auf die im §. 4. erwähnte Art dem Minderjährigen selbst, oder andern in dessen Namen frey stehen, sich an die gedachte Behörde zu wenden, welche nach Vernehmung des Vormunds, vorzukehren hat, was sie der Billigkeit gemäß findet.

§. 10.

Drittens sollen Ehen zwischen einem unserer Unterthanen, der der Christlichen Religion zugethan, und einem andern, der der christlichen Religion nicht zugethan ist, nichtig, und ungültig seyn.

§. 11.

Viertens: Ein Mann, der bereits mit einem Weibe, oder eine Weibsperson, die bereits mit einem Manne verheurathet ist, soll, so lange diese Ehe besteht, nicht befugt seyn, eine zweyte Ehe einzugehen. Würde eine solche zweyte Ehe dennoch geschlossen, so soll sie ungültig seyn.

§. 12.

Wenn daher schon verheurathet gewesene Personen zur neuen Ehe schreiten wollen, so sollen dieselben, wo ferne der Tod des ersten Ehegatten an dem Orte, wo sie sich wieder verehligen wollen, nicht allgemein kündig ist, zur zweyten Heurath nicht ehe zugelassen werden, bis sie den Tod des vorigen Ehegatten auf eine zu Rechte hinreichende Art bewiesen haben.

§. 13.

Sünftens erklären Wir auch Blutverwandte für unfähig, sich unter einander zu verehligen. In der auf und absteigenden Linie soll diese Unfähigkeit fort, und fort dauern. Unter Seitenverwandten aber soll sie sich nicht weiter erstrecken, als zwischen Bruder, und Schwester, dann zwischen Bruder und seines Bruders, oder seiner Schwester Tochter, gleichwie auch auf die Heurath zwischen Schwester, und ihres Bruders, oder ihrer Schwester Sohne, und auf die Heurath zwischen Geschwisterkinder.

§. 14.

Diese Unfähigkeit zur Ehe zwischen erstgedachten Seitenverwandten besteht ohne Unterscheid, nicht nur wenn die Brüder, und Schwestern von einem Vater, und von einer Mutter abstammen, sondern auch wenn sie bloß den Vater, oder bloß die Mutter gemeinschaftlich haben: auch nicht allein, wenn die Verwandtschaft aus ehlicher, son-

sondern auch, wenn sie aus unehlicher Erzeugung ihren Ursprung hat.

§. 15.

Sechstens: Auch die Schwägerschaft macht die zunächst verschwägerten Personen zur Ehe unfähig. Doch soll sich diese Unfähigkeit auf die nämlichen Personen beschränken, die in den vorhergehenden §. 13. und 14. genannt sind: nämlich der Mann ist nicht befugt, die daselbst erwähnten Verwandten seines Weibes, noch das Weib die daselbst erwähnten Verwandten ihres Mannes zu heurathen.

§. 16.

Wo ferne jedoch, in irgend einem besondern Falle sehr wichtige Ursachen vorhanden wären, welche eine Ehe zwischen Personen rätlich machen, deren Verwandtschaft, oder Schwägerschaft die Verbindung hindert, dann muß der Fall allzeit vorläufig Uns angezeigt, und nur erst nach von Uns erhaltener Erlaubniß mag sich weiters darüber an das geistliche Gericht gewendet werden. Jene Verwandten, und verschwägerten Personen hingegen, die Wir zu Schließung einer Ehe unter sich in diesem Gesetze nicht für unfähig erklären, können sich lediglich bei ihrem Bischoffe dießfalls melden.

§. 17.

Siebtens: Derjenige, so eine Weibsperson gewaltthätigerweise entführet, soll nicht befugt seyn, mit derselben eine gültige Ehe zu schliessen. Wenn jedoch die Weibsperson, nach dem sie sich wieder ausser der Gewalt des Entführers befindet, denselben zu heurathen, einwilliget, so soll dieser Ehe nichts im Wege stehen.

§. 18.

Achtens: Ebenfalls erklären Wir einen Ehebrecher, und eine Ehebrecherin für unfähig, miteinander eine gültige Ehe zu schliessen, woferne der von ihnen begangene Ehebruch, vor der zwischen denselben geschlossenen Ehe, gerichtlich erwiesen worden.

§. 19.

Nicht minder sollen neuntens auch jene miteinander eine gültige Ehe einzugehen, nicht fähig seyn, die den ihrer Heurath im Wege stehenden Ehegatten des einen Theils ermordet haben; die Ermordung möge nun von ihnen selbst, oder von einem andern durch ihre Veranlassung vollbracht, und entweder mit beiderseitiger Einwilligung, oder auch nur von einem Theile, ohne Wissen, und Willen des andern Theiles verübet worden seyn.

§. 20.

Zehntens: Unsere Militärpersonen sind ohne eine, von ihren Regimentern, Korps, oder sonst von ihrer vorgesetzten Obrigkeit beigebrachte schriftliche Erlaubniß, sich zu verhehlichen nicht fähig. Nicht nur, daß eine wider dieses Verbot eingegangene Ehe für sich ungültig, und nichtig ist, sondern es werden auch die Partheyen, und der Pfarrer, Pastor, oder Pope, welche Militärpersonen ohne die vorgeschriebene Erlaubniß getrauet haben würden, nach Beschaffenheit der Umstände bestrafet werden.

§. 21.

In Ansehen der in der katholischen Kirche mit dem Stande der Geistlichkeit, und mit den abgelegten Ordensgelübden verbundenen Unfähigkeit zur Ehe, lassen Wir das bisher Bestehende unabgeändert.

§. 22.

Der Ehevertrag (Kontrakt) selbst wird geschlossen, wenn eine Manns und eine Weibsperson einwilligen, miteinander in eine unzertrennliche Gemeinschaft zu treten, um Kinder zu erzeugen, und der diesem Stande anklebenden Gerechtsame zu genießten.

§. 23.

Die Einwilligung in die Ehe muß klar, und deutlich ausgedrückt, und insgemein von den Partheyen selbst gegeben werden. Zwar verstaten Wir auch die Ehe durch einen Bevollmächtigten zu schließen; allein eine solche Ehe soll nur in dem Falle gültig seyn, wenn die Vollmacht auf die Heurath einer bestimmten Person gerichtet ist, und
wenn

wenn dieselbe zu jener Zeit, da der Bevollmächtigte die Ehe schließt, nicht bereits widerrufen worden.

§. 24.

Alles, was die Einwilligung verhindert, verhindert auch die Gültigkeit des Ehevertrags. Daher können diejenigen, die ihrer Vernunft beraubt sind, wenn sie nicht heitere Zwischenstunden haben, in welchen sie die Rechte, und Verbindlichkeiten des Ehestandes einsehen, keine gültige Ehe schliessen. Tauben, und Stummen hingegen, die ihre Einwilligung durch Zeichen ausdrücken können, stehet zur Schließung der Ehe nichts im Wege.

§. 25.

Ungültig ist auch der Vertrag der Ehe, wenn in der Person, mit welcher die Ehe geschlossen worden, ein Irrthum vorgeht. Ein in Nebensachen, oder in den Eigenschaften der Person vorgegangener Irrthum aber hindert die Gültigkeit des Ehevertrags nicht; es sey denn, daß die Eigenschaft die ganze Wesenheit der Person verändert, und daß von der einen Seite die zur Ehe gegebene Einwilligung darauf ausdrücklich beschränket, von der andern Seite aber diese Eigenschaft betrügerlicherweise vorgegeben worden.

§. 26.

Das Ehehinderniß erweitern Wir auch auf den Fall, da eine Weibsperson zur Zeit der eingegangenen Eheverbindung von einem dritten wirklich schwanger seyn sollte, und dieser Umstand ihrem künftigen Ehemann keineswegs bewußt war, auch dieser, sobald, als er von der vorgängigen Schwangerschaft Beweise gehabt, bei Behörde die Anzeige macht, und darthun kann, vorher keine Wissenschaft davon gehabt zu haben.

§. 27.

Auch steht der Gültigkeit der Ehe entgegen, wenn die Einwilligung durch Furcht, und Gewalt erzwungen worden; woserne nur die Furcht zu dem Ende, um die Einwilligung zur Ehe dadurch zu erzwingen, eingejagt, auch so beschaffen war, daß eine Person,

wie diese, welche diese Furcht anführt, derselben nicht hat widerstehen können.

§. 28.

Das Befugniß, eine aus Irrthume, oder Furcht eingegangene Ehe als ungültig anzufechten, steht blos demjenigen zu, der in den Irrthum versetzet, oder dem die Furcht eingejaget worden, keineswegs aber dem andern Theile, bei dem weder Irrthum, noch Zwang vorhanden war. Und selbst der Erstere soll mit keiner Klage wider die geschlossene Ehe weiter gehöret werden, wenn er nach entdecktem Irrthume, oder nach vorübergegangener Furcht seine Einwilligung entweder ausdrücklich, oder durch freywillig fortgesetzte ehliche Bewohnung erneuert hat.

§. 29.

Wir erklären aber hiemit, daß Wir nicht jede ausgedrückte Einwilligung zu Schliessung der Ehe für hinlänglich anerkennen, sondern schreiben zur Wesenheit dieses Kontrakts, und als ein zu dessen Gültigkeit unumgängliches Bedingniß vor, daß die beiderseitige Einwilligung zur Ehe in Gegenwart des Pfarrers, Pastors, oder Popen, in dessen Pfarre, oder Sprengel die Brautleute wohnhaft sind, und in Beiseyn zweener Zeugen ausgedrückt werde. Doch räumen Wir dem Pfarrer, und Pastor, oder Popen das Befugniß ein, daß sie statt ihrer, auch einen andern, um in seinem Namen bey Schliessung der Ehe gegenwärtig zu seyn, bestellen mögen.

§. 30.

Wo Bräutigam, und Braut unter verschiedene Pfarrbezirke gehören, soll es an dem genug seyn, wenn die eheliche Einwilligung entweder vor dem Pfarrer, Pastor, oder Popen des Bräutigams, oder vor dem Pfarrer, Pastor, oder Popen der Braut erklärt wird.

§. 31.

Jede Ehe soll, bevor sie geschlossen wird, in der Pfarrkirche der Brautleute an einem Sonntage, oder gebotenen Feyertage zur Zeit der Predigt, oder wenn sonst das Volk hinlänglich versammelt ist,
öffent-

öffentlich aufgeboden (verkündiget) bei dieser Verkündigung beide Brautleute mit Tauf und Geschlechtsnamen, Geburtsorte, und Stande deutlich bezeichnet, und dieses Aufgebot (Verkündigung) noch an zweien folgenden Sonn- oder Feiertagen wiederholet werden; damit ein jeder ein ihm etwan bekanntes, dieser Ehe im Wege stehendes Hinderniß behörig zu entdecken, Zeit gewinne.

§. 32.

Gehören die Brautleute unter verschiedene Pfarrbezirke, so soll die dreymalige Verkündigung in der Pfarr von beiden geschehen: und hätte einer von den Brautleuten sich in seiner dormaligen Pfarr noch nicht durch sechs Wochen aufgehalten, so soll die Verkündigung dazu noch in derjenigen Pfarr geschehen, unter welche er vorher gehört hat.

§. 33.

In außerordentlichen Fällen jedoch, oder wo Gefahr auf dem Verzuge haftete, verstaten Wir zwar den Partheyen, um die Nachsicht des dreymaligen Aufgebots (der Verkündigung) anzulangen; sie haben sich aber dießfalls immer an ihre weltliche Behörde zu wenden, der Wir hiemit das Befugniß einräumen, in solchen Fällen die gebetene Nachsicht zu ertheilen.

§. 34.

In allen Fällen wo das Aufgebot (die Verkündigung) in mehr, als einer Pfarr zu geschehen hat, ist der Pfarrer, Pastor, oder Pope, in dessen Gegenwart die Ehe geschlossen werden soll, schuldig, sich das Zeugniß des auch in der andern Pfarr geschehenen Aufgebots geben zu lassen. Ohne Aufgebot (Verkündigung) aber soll sich kein Pfarrer, Pastor, oder Pope, unter schwerer Strafe unterfangen, eine Parthey zu trauen (zusammzugeben) wenn ihm nicht die von der weltlichen Behörde erhaltene dießfällige Nachsicht, oder, im Falle es eine Militärperson ist, die von ihrem Regimente, Korps, oder sonst vorgesetzten Obrigkeit beigebrachte Erlaubniß schriftlich vorgezeigt worden. Eine ohne das vorgeschriebene dreymalige

Aufgebot (Die Verkündigung) oder ohne eine dießfalls erhaltene Nachsehung, oder endlich ohne gesetzmäßige Erlaubniß geschlossene Ehe ist gänzlich ungültig, und nichtig.

§. 35.

Jeder Pfarrer, Pastor, oder Pope soll schuldig seyn, alle in seiner Pfarr geschlossenen Ehen mit deutlicher Benennung der Eheleute, wie auch der dabey gegenwärtigen Zeugen, dann mit Benennung des Ortes, wo die Ehe geschlossen worden, und ob selbe vor ihm selbst, oder vor einem andern in seinem Namen, und vor wem sie geschlossen worden, in die zu diesem Ende bestimmten Trauungsbücher eigenhändig einzutragen, dergestalt, daß jeder in Betreff dieser Ehe, und der Zeit, wann sie geschlossen worden, entstehende Zweifel daraus vollständig gehoben werden könne.

§. 36.

Wenn der Vertrag der Ehe auf die bisher verordnete Art eingegangen worden, so soll derselbe unauflöslich seyn, und dieses Band, so lang beide Eheleute leben, unter keinem Vorwande getrennet werden können.

§. 37.

Fände sich jedoch, daß einer von den Eheleuten die wesentlichste Pflicht des Ehestands: nämlich die ehliche Beywohnung, wegen Unvermögenheit nicht erfüllen könnte, so soll dem dadurch benachtheiligten Gatten das Recht vorbehalten bleiben, bei dem weltlichen Gerichte zu dem Ende Klage anzubringen, damit die geschlossene Ehe für ungültig erkläret werde.

§. 38.

Bei solchen Klagen nun soll das Gericht sich niemals daran genügen lassen, daß die von der klagenden Parthey angeführte Unvermögenheit des andern Theils von diesem gerichtlich eingestanden wird: sondern es muß die Wahrheit der angebrachten Unvermögenheit allzeit nach Verschiedenheit der Personen durch erfahrne Aerzte, Wundärzte, oder Wehmütter (Sebammen) untersucht werden.

§. 39.

§. 39.

Finden sich bei dieser Untersuchung zuverlässige Zeichen einer fortdauernden Unvermögenheit, sie möge überhaupt, oder nur in Rücksicht auf den andern Ehegatten vorhanden seyn, so ist die Ehe für ungültig, und nichtig zu erklären. Wenn aber durch die äußerlichen Zeichen sich nicht zuverlässig bestimmen läßt, ob die Unvermögenheit nur zeitlich, oder ob sie beständig, und fortwährend sey, so sollen die Eheleute noch durch drey Jahre beisamm wohnen, und nach deren Verlaufe nur alsdann getrennet werden, wenn die Unvermögenheit bis dahin fortgedauert hat.

§. 40.

Woserne sich hingegen entdecket, daß die Unvermögenheit nur zeitlich ist, und durch Anwendung schicklicher Mittel gehoben werden kann, so ist das Gesuch abzuweisen. Eben so kann die Ehe nicht aufgelöst werden, wenn sich offenbarte, daß die Unvermögenheit nicht zur Zeit der geschlossenen Ehe vorhanden gewesen, sondern nur erst während der Ehe durch Krankheit, oder andere Zufälle verursacht worden.

§. 41.

Wenn die Gültigkeit einer geschlossenen Ehe in Zweifel gezogen, jedoch der Ehevertrag gültig befunden wird, so sind die etwann eigenmächtig getrennten Eheleute zur häuslichen Gemeinschaft anzuhalten. Wird hingegen die Ehe für ungültig erklärt, so sollen Unfre Gerichte darauf bedacht seyn, damit die häusliche Zusammenwohnung zwischen den gewesenen Eheleuten aufgehoben, und alle verdächtige Gemeinschaft vermieden werde.

§. 42.

Wäre eine Ehe wegen eines zwischen den Eheleuten vorhandenen Hindernisses ungültig, dieses aber den Partheyen unbekannt gewesen, so soll dasselbe in so weit es möglich ist, allzeit in Geheim gehoben werden. In denjenigen Fällen aber, wo die Partheyen das vorhandene Hinderniß gewußt, dennoch aber die Ehe geschlossen haben, soll nicht nur die Ehe ungültig seyn, sondern die Partheyen sind

nach Verschiedenheit des Standes, auch mit einem dreijährigen Arreste, und Arbeit, oder mit einer andern angemessenen Strafe zu belegen.

§. 43.

Sobald eine Ehe ungültig erkläret wird, hören auch zwischen den gewesenen Eheleuten alle aus dem Vertrage der Ehe entspringenden wechselseitigen Rechte, und Verbindlichkeiten auf. Doch bleiben die etwann erzeugten Kinder stäts unter der Gewalt des Vaters, und muß, was zur Erhaltung, und Erziehung derselben von beider Theile Vermögen beizutragen ist, alsogleich verhältnißmäßig bestimmt werden. Uiber alles dieses, gleichwie auch über die wegen Vorenthaltung des zugebrachten Gutes, wegen des aus Anlaß einer ungültigen Ehe erlittenen Schadens, oder anderer hieraus entstehenden Ansprüche, haben Unsere Gerichte nach Recht zu erkennen.

§. 44.

Obwohl nach dem Inhalte des §. 36. das Band der Ehe zwischen Eheleuten auf ihre ganze Lebenszeit währet, so ist gleichwohl unsere Meinung nicht, denselben auch in jenen Fällen, die Erfüllung der durch den Ehevertrag ihnen obliegenden Pflichten aufzubürden, wo diese mit wichtigen Beschwerden verbunden ist. Jedoch wollen Wir für dergleichen Fälle folgende Maasregeln zur genauesten Beobachtung vorgeschrieben haben.

§. 45.

Wenn ein Ehegatte von dem andern gröblich mißhandelt, oder der Verführung zu Lastern, und verderbten Sitten ausgesetzt wird, ist dem beleidigten Theile vorbehalten, durch die gewöhnlichen Rechtswege Hilfe, und Sicherheit zu suchen. Eine Sönderung zwischen Eheleuten vom Tisch, und Bette aber soll in keinem Falle auf eine andere Art geschehen können, als wenn beide Eheleute übereingekommen sind, getrennet zu wohnen; und wenn dazu noch beide über den Antheil, den jeder zu behalten, oder zu empfangen hat, sich vorläufig einverstanden haben, ohne daß gerichtliche Untersuchung, oder richterlicher Spruch dießfalls Statt finden soll.

§. 46.

§. 46.

Sind die Eheleute wegen alles dessen einverstanden, dann sollen sie, noch vor der Trennung, sich bei ihrer Obrigkeit, oder Gerichtsstelle persönlich melden, und da, ohne daß sie, wessen sie miteinander übereingekommen sind, anzuzeigen nöthig haben, bloß versichern, daß beide zur Trennung freywillig einstimmen, und mit den getroffenen Vorsehungen zufrieden sind. Um jedoch die Vielfältigkeit solcher Trennungen zu verhüten, soll die Obrigkeit, oder Gerichtsstelle derlei Eheleute nicht anders anhören, als wenn dieselbe zugleich ein schriftliches Zeugniß von ihrem Pfarrer, Pastor, oder Popen mitbringen.

§. 47.

Zu diesem Ende sollen beide Partheyen, bevor sie sich der Absonderung wegen bei der Obrigkeit, oder Gerichtsstelle melden, sich an ihren Pfarrer, Pastor, oder Popen persönlich wenden; diese aber sollen zur Wiedervereinigung solcher Eheleute nachdrückliche Vorstellung ihrer Gewissenspflicht, und sonst alle mögliche Mittel der Ueberredung versuchen, und nur dann, wenn diese Versuche fruchtlos sind, ihnen ein schriftliches Zeugniß ausstellen: daß sie diese ihnen auferlegte Pflicht erfüllet haben, daß sie aber die Trennung entweder wirklich für billig halten, oder daß sie, ungeachtet aller ihrer Bemühungen, die Partheyen davon abzubringen, nicht vermocht haben.

§. 48.

Den auf solche Art getrennten Eheleuten steht zu allen Zeiten frey, gegen blosser Anmeldung bei ihrer Obrigkeit, oder Gerichtsstelle sich wieder zu vereinigen, und bleiben alle zwischen ihnen errichtete Heurathsverträge in voller Kraft. Wegen der erzeugten Kinder aber ist dasjenige zu beobachten, was §. 43. vorgeschrieben wird.

§. 49.

Im Allgemeinen sind unsere sämtliche Unterthanen diese Verordnung ohne Unterscheid zu beobachten verpflichtet. Jedoch wollen Wir diejenigen, so der katholischen Religion nicht zugethan sind, von Beobachtung derselben in folgenden Punkten entbinden:

§. 50.

Erstens: verstaten Wir ihnen, daß in dem Falle, wo ein Ehegatt dem andern nach dem Leben gestanden, oder einen Ehebruch begangen hat, der beleidigte Theil die gänzliche Trennung des Ehebandes ansuchen könne; und wenn die That erwiesen ist, so soll der Richter das ganze Eheband für aufgehoben erklären.

§. 51.

Zweytens: soll ein gleiches Recht auch demjenigen Ehegatten zustehen, der von dem andern auf eine boshafte Art verlassen worden ist. In diesem Falle soll jedoch der Abwesende vorher dreyimal nach Maassgab unserer Gerichtsordnung, zu Rechtfertigung seiner Abwesenheit durch öffentliche Edikte vorgeladen, und der zurückgelassene Theil von dessen Ansprüchen nicht eher für frey erkläret werden, als wenn der Abwesende binnen der anberaumten Frist sich nicht gerechtfertiget hat.

§. 52.

Drittens verstaten Wir die Trennung des Ehebandes auch in jenem Falle, wenn zwischen den Eheleuten eine Hauptfeindschaft, oder eine unüberwindliche Abneigung entstanden ist, und beide Theile die Ehescheidung verlangen. Doch sollen in solchen Fällen die Gerichte die angesuchte Ehescheidung niemals sogleich bewilligen, sondern vorher eine einstweilige Trennung von Tisch und Bett veranlassen, und diese nach beschaffenen Umständen wiederholen.

§. 53.

Wenn dann alle angewendeten Mittel fehlgeschlagen, und alle Hoffnung verschwunden ist, derlei Eheleute jemals wieder in Fried, und Einigkeit zu vereinbaren, so mögen zwar unsere Gerichte zur gänzlichen Ehescheidung schreiten; allein diese soll nur alsdann Platz haben, wenn beide Eheleute dieselbe noch verlangen, und wenn den aus einer solchen Ehe erzeugten Kindern dadurch kein Nachtheil zugezogen wird.

§. 54.

In jedem Ehescheidungsfalle sind zugleich alle von einer, oder der andern Parthey angebrachten Ansprüche und Forderungen zu be-
richti-

richtigen. Insbesondere soll keine Ehescheidung ehe verwilliget werden, bis die Frage wegen Unterhaltung, und Erziehung der etwan erzeugten Kinder, entweder durch einen von den Partheyen gerichtlich bestätigten Vergleich, oder durch richterliche Ausmessung entschieden worden. Und unter Strafe der Absetzung soll keiner ihrer Geistlichen einen geschiedenen Ehegatten, welcher aus der ersten Ehe Kinder hat, wieder trauen, als nachdem er sich die wegen der Kinder getroffene Ausmessung vorweisen lassen.

§. 55.

Nach geschehener Ehescheidung stehet beiden Theilen frey, sich wieder zu verehlichen. Doch in Fällen, wo das von einem Ehegatten wider den andern begangene Verbrechen zur Ehescheidung Anlaß gegeben hat, soll der Verbrecher niemals befugt seyn, denjenigen zu heurathen, der in diesem Verbrechen gerichtlich erwiesenermassen mit ihm verfangen gewesen.

§. 56.

Nicht minder ist bei der Verehlichung eines geschiedenen Weibes allzeit die behörige Zeit abzuwarten, damit wegen eines aus der vorigen Ehe etwan empfangenen Kindes kein Irrthum oder Zweifel entstehen könne.

§. 57.

Wenn geschiedene Eheleute nach einiger Zeit sich eines andern besinnen, und ihr getrenntes Eheband wieder vereinbaren wollen, so soll dieses nicht anders geschehen können, als daß sie ihre neue Ehe mit abermaliger Beobachtung alles desjenigen schliessen, was zur ersten Eingehung jeder Ehe erfordert wird.

Zum Beschlusse heben Wir hiemit in Ehesachen alle über diesen Gegenstand bisher bestandenen Gesetze, für die künftige Fälle gänzlich auf, und befehlen, daß bei der Entscheidung in Eheangelegenheiten einzig, und allein diese Verordnung zur Richtschnur genommen, und beobachtet werde.

Gegeben in Unserer Haupt und Residenzstadt Wien, den 16ten
Jänner im siebenzehnen hundert drey und achtzigsten, unserer Reiche
des römischen im neunzehnten, und der erbländischen im dritten
Jahre.

Joseph.



Leopoldus Comes à Kollowrat
Reg^{is} Boh^{em} Supr^{us} & A. A. pr^{us} Cancell^{ius}.

Johann Rudolph Graf Chotek.

Tobias Philipp Freyherr
von Gebler.

Ad Mandatum Sac^{ae} Cæs^{aris}
Regiæ Majestatis proprium.
Franz Salesius von Greiner.